

Das Amt auf dem Gfild im alten Landgericht Dachau

Von Georg Mooseder

Volker D. Laturell befaßt sich in seinem im Amperland¹ erschienenen Aufsatz »München ist nicht nur München« mit der Entwicklung von der Grafschaft Dachau zum Landgericht und stellt fest:

So eindeutig es ist, daß dem im ersten Herzogsurbar aus der Zeit zwischen 1229 und 1231 aufgeführten urbariellen »ampt ze Dachowe« ein gleichnamiges Gericht entspricht, so schwierig ist es auf der anderen Seite immer noch, daraus die Grenzen des Gerichts Dachau zu Beginn des 13. Jahrhunderts rekonstruieren zu wollen. Wir dürfen uns das Dachauer Landgericht in der Frühzeit seines Bestehens nicht als geschlossenes Gebiet vorstellen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist das Gebiet westlich und nördlich von München erst nach der Andechser Krise 1209 oder nach dem Aussterben dieser Grafen 1248 dem Gericht Dachau endgültig angegliedert worden, womit zugleich die Versuche der Freisinger Bischöfe um Ausbildung einer bis München reichenden Landesherrschaft vereitelt worden waren. Jedoch ist die Frage, ob München 1158 zur Grafschaft Dachau oder zum Grafschaftsbereich der Andechser gehörte, schwer zu beantworten. Denn man wird gerade in diesem Grenzraum, wo sich hochmittelalterliche Herrschaftsrechte der Grafen von Dachau, von Andechs und von Wolfratshausen überschneiden, keine »linearen« Grafschaftsgrenzen suchen dürfen. Erst bei der Bildung des Gerichts Starnberg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde die endgültige Grenze der Landgerichte Dachau und Starnberg festgelegt . . .¹

Hand in Hand mit der Bildung der Gerichte erfolgte der Aufbau der unteren Gerichts- und Amtsbezirke. Die Einteilung des Herzogtums Baiern in Gerichte und Ämter, wie sie sich erstmals unter Ludwig dem Kelheimer (1174–1231) vollzog und im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts immer mehr ausbildete, löste die alte Gau- und Grafschaftszugehörigkeit ab. Erstmals faßbar wird die Ämterorganisation im herzoglichen Urbar aus der Zeit 1279/84. Spätestens im 14. Jahrhundert sind Ämter als Untergliederung der Landgerichte namentlich bekannt und haben sich in der Regel bis 1803 nicht mehr verändert. Die Errichtung der Ämterorganisation gehört zu den wichtigsten und am längsten wirksamen Erfolgen der bayerischen Landesherren im Spätmittelalter, deren Bedeutung für die Entstehung des modernen Staates und für die Einheitlichkeit des Territoriums sehr hoch anzuschlagen ist.² Darüberhinaus bestellte jeder Hofmarksinhaber für seinen Niedergerichtsbereich einen eigenen Amtmann.

Anstellung der Amtmänner

Die Ernennung und Aufstellung eines Amtmanns erfolgte durch den für das betreffende Gericht zuständigen Rentmeister, der auch, wie wir später hören, bei in bestimmten Abständen durchgeführten Umritten, Rechenschaft über die Amtsführung forderte. Für das Landgericht Dachau war dies der Rentmeister in München. Volker Liedke hat einen bei Amtsantritt zu schwö-

renden Eid, der seit dem 16. Jahrhundert bekannt ist, ediert. Zur Regierungszeit des Kurfürsten Max II. Emanuel (1679–1726) hatte dieser »Fronpothen- und Schergenaidt«³ folgenden Wortlaut:

»Du sollst schweren zu Gott ainen Aidt dem durchleichtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel, in ob- und nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog Pfalzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztrucksess und Churfürsten, Landtgraven zu Leichtenberg, unserm genedigsten Fürsten und Herrn, threu, gewehr und gehorsamb ze sein, ihr churfürstlichen Durchlaucht Fromen ze fürdern, Schaden ze wenden und ze wahrnen, auch dem Ambt zu N. Gerichts N. mit Fleis außwarten, die Pot und Verpot, so dier von gerichtswegen zue thun befolchen werden, gethreulich zu verrichten, auf die Gefangene, sonderbar was Malefizpersohnen seyen, dein vleissige Obacht zu halten, sie vor Ausreissen wol zu verwahren, bey nächtlicher Weil öfters zu visitiern und alle haimbliche Unterredungen zu verhietten, die Malefiz-, Vizdomb- und Gerichtsfähl dem Pflieger oder Richter und anderen obristen Beambten, die es im Bevelch haben, threulich anzusagen und nit zu verschweigen, auf die churfürstlichen Urbarsgütter mit allem Vleiss achtzugeben, daß selbige bey peulichen Wirdten erhalten werden, auch dem churfürstlichen Forstmaister und Castner, wann er deiner amtsshalber bedürftig, Gehorsamb ze leisten, darzue die Gerichts- und Zohlwändl und waß dier sonst von amtswegen befolchen wirdtet, mit allem Vleis einzebringen, auch bey dem Abthättigen der Wändl ze sein, die armen Leith mit unbilligen Anforderungen nit zu beschweren, auch sie der Scharwerch oder anderer schuldiger Dienstbarkeit auß dier selbst und ohne der Obrigkeit Bevelch oder um Gab, Gehais oder Schanckhung willen net ze ybertragen. Sonderlich aber und damit du solch deinem Ambt, wie sich gebiert, außwarten khönnest, sollest du dich alweg und bey Verlierung desselben der Thrunckheinheit massen gegen den Underthannen Beschaidenheit brauchen und in dem allen nit ansehen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Forcht, Neidt, noch ainig anderer Ursachen oder Bewegung in ainich Weis, sondern allein Gott und die Gerechtigkeit hirin vor Augen haben, alles gethreulich ohne Geverde.«³

Die Aufgaben des Amtmanns

Die unter der Leitung eines Beamten stehenden Landgerichte waren je nach Größe und Lage eines Gebietes in mehrere Schergenämter gegliedert, denen ein Amtmann, der auch Scherge, später Gerichtsdienner, (lat. *licitor*, *minister judicialis*, *apparitor*) bezeichnet wurde, vorstand. Ihm oblag der gerichtliche Boten- und Polizeidienst und er führte die prozessualen und exekutorischen Maßnahmen durch. Zur Unterstützung war ihm ein Amtsknecht beigegeben, den er jedoch selbst verköstigen mußte.⁴ Ein Amtmann durfte nur aus dem Kreis jener Personen genommen werden, die sich keine unehrlichen Handlungen hatten zuschulden kommen lassen.

1471 forderte die Ständeversammlung, daß zum Schergenamt nur ehrbare, vermögende Landsassen genommen werden sollten.⁵

Der Amtmann gebot auch über die militärischen, steuerlichen und nicht zuletzt über die für Scharwerkszwecke geschaffenen kleinsten Verwaltungseinheiten, die Haupt- oder Obmannschaften, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden. Trotzdem zählte man die Tätigkeit zu den »verfemten Berufen«, wie Scharfrichter, Henker, Fron, Schergen und Büttel.⁶

Im einzelnen oblag dem Amtmann die Ladung der Parteien zu Gerichtsterminen, die Verkündigung von Ge- und Verboten, Pfändung, Vollstreckung des Urteils, Anzeige der Delinquenten und Verpflegung, sowie Beaufsichtigung der Untersuchungsgefangenen. Er hatte bei Dulten, Jahrmärkten und Wallfahrten auf verdächtiges Gesindel und Bettelleute Ausschau zu halten, »auf Priesterkonkubinen Obacht haben . . .«, ebenso auf diejenigen, die an verbotenen Tagen Fleisch aßen. Des weiteren hatten sie »Ausschau« nach Wahrsagerinnen »so sie Vieh und Leuten mit Ansegnen zu halsen unterstehen« zu halten, ebenso auf die fiskalischen (landesherrlichen) Güter, auf »wucherische Kontrakte«, dann auf diejenigen Untertanen, welche einander übermähen, überzäunen, überackern oder »die March verkehren« (Grenzzeichen versetzen). Feststellungen waren bei Gericht anzuzeigen. Ferner sollte der Amtmann Ehebrecher und sonstige »Leichtfertigkeit« (Geschlechtsverkehr lediger Personen), jene die wider das »Fluchmandat« handelten, »Rumorhendl« (Raufhändler) anfangen, über Gott lästerten und den Gottesdienst nicht besuchten, die »Fürkäufer« und »Frätschler« (Händler) »so falschen Maß und Gewicht brauchen«, dem Richter zu überantworten.⁷ Im Landgericht Dachau mußten die Amtmänner von Esting, Puchschlag (später Schwabhausen) und Feldmoching (später Neuhausen) in Haft genommene Delinquenten dem Dachauer Eisenamt überstellen, der die einzige im Landgericht bestehende Dachauer Eisenfronfeste (Gefängnis) verwaltete.⁸

Im Rechnungsbüch der Gmain Allach (1642–1665) ist festgehalten, daß der Dorfhauptmann drei- bis viermal jährlich mit dem Amtmann von Neuhausen, oder mit dem von Moosach »auf die Pettler«, wie auch auf »etlich unterschiedlich Persohnen auf der Münchner Tult zu Jacobi« zu »streifen« hatte. 1647 wurden Streifen in der »Göbnächtezeit«, am heiligen Auffahrtstag, für die Jakobidult und den Allerheiligentag angeordnet.⁹ Gmainberatungen durften nur bei Anwesenheit des zuständigen Amtmannes vorgenommen werden.

Das Einkommen des Amtmanns

Zur Amtsnutzung und Besoldung zitieren wir Volker Liedke:¹⁰ »Da es in unserem Betrachtungszeitraum keine feste Besoldung der Beamten in unserem heutigen Sinne gab, hing das Einkommen des Amtmann von der Qualität seines Amtes ab. Je nach Lage und Größe des Bezirks war ein verschieden hoher Ertrag daraus zu erwarten, der sich aus Nutzungsrechten und Gefällen zusammensetzte.

Hier sind die sogenannten Brotbauern zu nennen, die wegen ihrer Verpflichtung vom landgerichtlichen Scharwerk befreit waren. Auf seinen Dienstreisen hatte der

Amtmann das Recht, bei ihnen Speise und Trank sowie Unterkunft für die Nacht zu fordern, sofern es ihm nicht möglich war, am selben Tag noch nach Hause zu kommen.«

Die Einnahmen eines Amtmanns hingen entscheidend von der Anzahl der Verbrechen ab, die in seinem Amtsgebiet anfielen. Es konnte vorkommen, daß ein Scherge deswegen in Existenznot kam, denn die feste Jahresbesoldung von 10 Gulden war sehr spärlich. Schließlich mußte der Amtmann auf seine Kosten noch einen Amtsknecht unterhalten. Bekanntlich macht die Not erfindend. Wen wundert es, daß in vielen Prozessen gegen Amtleute deren »Bestechlichkeit« abgeurteilt wurde.

Amtliche Instruktionen, die in jeder Gerichtsrechnung enthalten sind, legten die Sätze fest, die ein Amtmann für seine Leistungen berechnen durfte. Einige Beispiele nach Feststellung von Stefan Breit:¹¹

»Wann ein Amtmann eine Malefizperson annimmt, soll ihm hierfür ausser der Zehrung [Verpflegung] . . . verreichert werden

34 kr 2 hl

So die Übernahme oder Auslieferung eines Maleficanten auf der Landesgrenze beschiebt

1 Gulden 8 kr 4 hl

Von Einkerkung oder weiterer Fortbringung oder Fortführung eines Vaganten oder anderer dergleichen Personen, deren Verbrechen das Malefiz [Taten die das Hochgericht aburteilte] nicht berührt, 1 Schilling, wann aber mehrere Personen miteinander weitergeführt oder eingekerkert werden, passiert auch nicht mehr als

1 Schilling

Einen Gefangenen zum gütlichen oder peinlichen Examen zu führen, zumal aber die Tortur gesondert bezahlt wird, jedesmal

1 Schilling oder 8 kr 4 hl

Für eine Tortur

34 kr 2 hl

Für die Carbätschung [Auspeitschung] einer Person

34 kr 2 hl

Jemand in den Geigen, Springer oder Fußschellen, item mit Anhängung eines schwarzen Täfels, Stein oder anderes auf dem Platz oder in der Stadt herumzuführen

17 kr 1 hl.«

Die Amtshube

Die Amtshube in jedem Amtsbezirk war urbarieller Besitz des Landesherrn, bei Hofmarken des Hofmarksherrn. Der Amtmann erhielt diese bei seinem Amtsantritt, befristet auf seine Dienstzeit, zur Nutzung. Das Anwesen war von Scharwerk und von steuerlichen Abgaben befreit. Im Jahr 1578 erging von der Hofkammer in München ein Befehl, wonach entgegen der bisherigen Gewohnheit, den Unterhalt und die Baufälle (Reparaturen) staatlicherseits zu tragen, diese nun auf den Nutznießer überwälzt wurde.¹² Dem Amtmann war es auch möglich, sogenannte Dienstgründe zu stiften um darauf Getreide zu bauen, Heu zu ernten, also für seine persönlichen Bedürfnisse zu nutzen. Die Überwachung des Amtmanns und seiner Tätigkeit erfolgte durch den Rentmeister.

Noch vorhandene, jährlich aufgemachte »Ämterrechnungen« und »Umrittprotokolle« der Rentmeister, lassen uns Einblick nehmen in die verschiedensten Bereiche der den Gerichten auskunftspflichtigen Unterbehörden, in die Einnahmen und Ausgaben der Regalien und Gefälle, die Tätigkeiten des Kastners, der Richter und

Pfleger und diesen untergeordneten Amtleute. Die Rentmeisterei war eine Behörde, die man als oberste Finanzbehörde bezeichnen könnte. Im 15. Jahrhundert war der Rentmeister dem Vitztum zugeordnet. Er fungierte als Vollziehungs- und Kontrollorgan über sämtliche Zweige der Verwaltung und Rechtspflege, auch über das Heerwesen. In jährlichen »Umritten« suchte er alle Gerichte des »Oberlandes Bayern« auf. Als Fiskal hatte er weitgehende Anordnungs- und Strafbefugnisse. Seit der Gegenreformation hatte er auch für Erhaltung des katholischen Glaubens zu sorgen. Er blieb bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts der wichtigste Beamte Bayerns.¹³ Wie wichtig und vertrauensvoll die Tätigkeit des Rentmeisters war, zeigt sich bei der jährlichen Anfertigung der Ämterrechnung auf der ersten Seite, wie z. B. bei jener von 1518, erstellt durch Rentmeister Hans Goder, die den Spruch beinhaltet: »In dem Namen Gottes Vaters · Suns · und des heilligen Geistes · Amen.«¹⁴ 1516 beginnt die »Ämterrechnung« mit dem Satz »Vermerckt das Eynnemmen des Renntmaysteramt In Ober Bayern. So ich Wolfgang Länckhouer der tzeyt Renntmayster. von wegen des durchlewchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Albrecht Pfallentzgraven bey Reine Herzogen in Oberrn und Nydern Bayern eca. meins genedigen Herrn gethan habe von unser Lieben Frauen Liechtmeßtag 1516 bis widerumb auf Liechtmesen Anno 1517.«¹⁵

Gewöhnlich wurden Gerichtsurteile in sogenannten Verhörsprotokollen niedergeschrieben, aber auch in den »Ämterrechnungen« finden sich »Vitzbombische Handlungen beim Frstl. Lanndtgericht Dachau« aufgeführt wie z. B. 1608 bis 1610, die zu beschreiben nicht Inhalt des Themas sind.¹⁶

Über die Tätigkeit der Amtleute berichten die Protokolle, sowohl über Verfehlungen wie auch der »Amtsleith Fürhalt«. Daß die Arbeit der Amtleute sehr kritisch überwacht wurde, war notwendig, gab es doch, obwohl ehrhafter Abstammung, große »Schlitzohren« unter ihnen, die sich z. B. zuviel im Wirtshaus aufhielten statt auf die »Verprecher Obacht« zu geben. Der Wirtshausbesuch war jedoch wichtig, um die Gäste über Personen auszuhorchen, auf die man von Amts wegen aufpassen mußte. So blieb es nicht aus, daß sich Amtleute, so steht es in den Protokollen, der Trunksucht ergeben hatten.

1601 klagte der Neuhauser Amtmann (früher Feldmoching) Michael Peßwürth »Er hab sonst kain Clag, als is schwerer Dienst, und [hat] nichts davon als 8 Protbauern, khindt sich nicht erhalten [im Leben fortbringen], noch weniger ain Roß und Knecht bey Hause halten, das er seynen Dienst daher besser nachkhomen mechte.«¹⁷

Im Rentmaisterbericht von 1610 heißt es in der Rubrik »Tätigkeit der Amtleute« des Landgerichtes Dachau: »habent alle 4 geschworen und ihre Anfall erlegt, wie die Rechnung zu erkennen gibt«. Die vier Amtmänner des Dachauer Gerichts waren 1610: Wolf Näsl (Esting), Caspar Claimer (Dachau), Caspar Merntkhrrieg (Puechschlagen) und Michael Peßwürth (Neuhausen).¹⁸

Das »Amt auf dem Gfild«

Schon 1429 war das Landgericht Dachau in vier Ämter eingeteilt, in das Dachauer Amt, Ober- und Unteramt

und in das Amt auf dem Gefilde, dem südlichen des alten Gerichtsbezirkes. Diese Tatsache läßt sich erstmals aus dem im Jahr 1429 angelegten sogenannten »Hussitensteuerverzeichnis« rekonstruieren.¹⁹ Später wurden die Ämter auch nach den jeweiligen Inhabern benannt, wie z. B. »Erharts Piet«, nach dem Amtmann Erhart . . . des Amtes auf dem Gfild. Im 16. Jahrhundert bürgerten sich die festen Begriffe Dachauer, Estinger, Feldmochinger und Puechschlager Amt ein.

Zum Amt auf dem Gfild gehörten 1429 die Ansiedlungen (in der heutigen Schreibweise) Rothschaige, Allach, Langwied, Lochhausen, Aubing, Unter- und Obermenzing, Pipping, Pasing (später Gericht Starnberg), Laim, Unter- und Mittersendling, Schwabing, Freimann, Lappen, Schleißheim mit Bruderschleißheim, Hochmutting, Feldmoching, Moosach, Hartmannshofen, Ober- und Unterkemnat (heute Nymphenburg), Neuhausen, Gern und Milbertshofen.¹⁹ Die meisten dieser Dörfer wurden zwischen 1877 und 1942 in den Burgfrieden der Landeshauptstadt München eingemeindet: Mittersendling (1. 1. 1877), Neuhausen (1. 1. 1890), die »Stadt Schwabing« (20. 11. 1890), Nymphenburg (1. 1. 1899), Laim (1. 1. 1900), die »Stadt Milbertshofen« (1. 4. 1913), Moosach (1. 7. 1913), Freimann (1. 10. 1931), Feldmoching (1. 4. 1938), Allach, Unter- und Obermenzing (1. 12. 1938), Aubing, Langwied und Lochhausen (1. 4. 1942).

Das Amt Feldmoching und seine »Amtsleith«

Der Sitz des Amtes auf dem Gefilde war bis 1596 Feldmoching. Nach dem Amtmann Erhart von 1429 war 1445 Gabriel Leitner, »sitzt zue Veldtmaching«, Chef dieser Region.²⁰

Von 1468 bis mindestens 1508 stand der Landammann Jörg Krautwadl dem nach ihm benannten »Krautwadls Amt« vor. Nach ihm wird ohne einen zeitlichen Hinweis Amtmann »Lienhard« genannt. Dann war von mindestens 1564 bis 1584 ein Georg Lipp(er) Feldmochinger Amtmann, der des öfteren wegen Unregelmäßigkeiten aktenkundig wurde. Am 14. September 1573 mußte Lipp eine »Peinliche Befragung« durch den Landrichter über sich ergehen lassen. Was war passiert? Das ersehen wir aus dem »Frage- und Antwortspiel« der damaligen Zeit. Es wird uns ein Einblick vermittelt über das oft »zweispältige« Leben eines Amtmannes innerhalb der damaligen ländlichen Gesellschaft, in das wirtschaftliche und soziale Leben vor gut 400 Jahren.²¹ (Die Fragen und Antworten wurden etwas gekürzt):

F 1: Wieviel er Protbauern hab. A: hab 9 und der Knecht 1 zu Langwied,

F 2: Wer ihm über die Anzahl erlaubt hat. A: Hab ihm der Castner über Zahl 2 erlaubt, daß er desto fleißiger beim Amt sein soll.

F 3: Warum er von den Bauern Geld genommen, wer sie sind, wie oft und wieviel Geld er genommen. A: Gesteht dieses Urteil nicht.

F 4: Soll bekennen, daß er Geld genommen und die händl vertuscht hat. A: Will nichts bekennen.

F 5: Hat sein Vater Beihilfe zu diesen bösen Händl geholfen, und daß er täglich im Wirtshaus ligt und Thrunken ist. A: Zu Dachau ettliches Mal inner gehabt . . . auch zu Neuhausen.

F 6: Hab er sich ihm Thrunck Leichtfertig verhalten und seiner Obrigkeit angezeigt, mit welchen Personen dies geschehen. A: Hat ihm Thrunck leichtfertige Reden gehalten, will aber nichts Tätliches wissen.

F 7: Ist nicht genug gewest, daß er sich Leichtfertig verhalten, hat noch andere Ehemänner »dazu Rath und That gegeben«, die soll er gleichfalls anzeigen. A: Hat diesen Urteil auch mit Nain verantwortet.

F 8: Solle er noch weiters aussagen. A: Will nicht bekennen.

Es ist aus der eingesehenen Akte nicht ersichtlich, welches Urteil gegen Lipp gefällt wurde. Er behielt die Amtmannsstelle, wurde aber mit größerer Aufmerksamkeit beobachtet. Landrichter Philipp von Adelzhauser (1561–1587) und Kastner Georg Schwanckler (1585–1601) überprüften z. B. die »recht- und unrechtmäßigen Bezüge« des Lipp, besonders die Entgelte durch die »Protbauern«. Aus dem Schriftwechsel ist ersichtlich, daß sein »Unterknecht zue Allach« seinen Lohn von Protbauern aus Langwied bezog und »nit allein nur die Scharwerk«. Bei der wahrscheinlich letzten Beurteilung 1584 wird Lipp vom Landrichter als ein unfleißiger und unwahrhafter Scherg betitelt, wobei er auf die Angaben des Rentschreibers Georg Pettenbeck in den Rechnungen der Jahre 1580 bis 1582 hinwies. Schließlich hatte man mit Lipp noch Ärger, da er bei der Aufgabe der von ihm genutzten Amtshub, Baukostensatz für »Badstibel, Pachhauß, Pachofen mit Ziegeldach« verlangte. Laut Schätzung hatte er 129 Gulden in das ihm nicht eigentümliche Amtshaus »hinein verpaut«.²¹

Einem Brief an die Hofkammer ist zu entnehmen, daß Lipps Vater sein Amtsknecht war. In einem Bittbrief schilderte Lipp seine persönlichen Verhältnisse, er sei verarmt und habe »unerzogene Khindl« (unmündige Kinder).

Für die Jahre von 1589 bis 1591 läßt sich Leonhard Hofstetter als Feldmochinger Amtmann nachweisen. Ihm folgte 1591–1597 Geörg Hofstetter.²² 1594 waren dem Geörg Hofstetter acht Brotbauern zugeteilt. Neben der Amtsnutzung und den anfallenden Gefällen erhielt er jährlich an Naturalien je ein Drittel Scheffel Haber und Gerste, und für jeden Dienstgang den sogenannten Botenlohn.

Für das Gebiet Feldmoching ist nun der Sitz in Neuhausen

Am 4. Oktober 1596 gliederte Herzog Wilhelm V. das landgerichtliche Dorf Feldmoching in seine Hofmark Schleißheim ein, worüber der Dachauer Landrichter 1599 berichtet: »Herzog Wilhelm in Bayern hat unlang das ganze Dorf Veldtmoching mit aller Zugeherung zue denen durch Iro fürstl. Durchlaucht aigenthumblichen erkaufften und eingewechselten Schwaigen als Clainschleißheimb, Riedt, Ober- und Unterhochmueting zu sich genomen; welches Dorf Veldtmoching sambt der erst angedaiten schwaigen zuvor mit Steuer, Scharberch, Khirchen-Rechnung, aller Hoch- und Nidergerichtsbarkeit, Jurisdiction und Potmessigkeit ins Landtgericht Dachau geherig gewest, aussere der Schwaig Clainschleißhaimb, die von alters der scharberch befreit gewest«.²³

Durch das Vorgehen des Herzogs war für den bis dahin in der Feldmochinger Amtshube residierenden Amtmann kein Platz mehr dort. Das Dorf Neuhausen wurde

als neuer Sitz, für das immer noch »Veldtmochinger Amt« betitelt, nun kleiner gewordene Gebiet, auserwählt und aus landesherrlichem Urbarsbesitz eine neue Amtshube geschaffen. Als letzter Amtmann in Feldmoching läßt sich im Jahre 1598 Wolfgang Ertl nachweisen, der im selben Jahr auch als Amtmann in Schwabing genannt wird. Dem folgte spätestens im Jahre 1600 Michael Peßwürth, der zwar weiterhin als Amtmann in Feldmoching bezeichnet wird, doch aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in Neuhausen amtierte.²⁴

In der bisher erschienenen Literatur wurde dagegen der herzogliche Hofrat und spätere Hofkanzler Johann Gailkircher als der letzte Amtmann in Feldmoching bezeichnet, da aktenkundig ist, daß er 1603 die dortige Amtshube »unter der Hand« um 267 Gulden an den Feldmochinger Bauern Hans Angermaier veräußerte. Gailkircher, auch Gailkirchen geschrieben, war jedoch Jurist, gehörte zum engsten Kreis bayerischer Hofbeamter und war Mitschöpfer des »Bayerischen Landrechts von 1616«²⁵; das immerhin 150 Jahre gültiges Gesetzeswerk Bayerns war. Er dürfte als Hofrat die landesherrliche Amtshube in höherem Auftrag veräußert haben, da diese als Dienstwohnung nicht mehr nötig war. Hofkammerrat Gailkircher war es, der nach Angaben von Hans Gruber, zusammen mit den Räten Lerchenfeld und Hörl, am 13. Februar 1617 die Kaufverhandlungen wegen der »Neuherberge« für den Herzog durchführte.²⁶

(Schluß folgt)

Anmerkungen:

- ¹ Volker D. Laturrell: München ist nicht nur München. 29 Gemeinden einverbleibt – mehr als die Hälfte der Stadtfläche gehörte einst zum Dachauer Landgericht. Amperland 19 (1983) 420–424. –² Vgl. Wilhelm Volkert in: Max Spindler: Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2, S. 549f. –³ Volker H. Liedke: Amt und Amtmann im Gericht Dingolfing. Der Storchenturm 2 (1967) Heft 4, 28–46. –⁴ Fritz Markmüller: Die Ämter und Obmannschaften des Gerichts. Der Storchenturm 2 (1967) Heft 4, 11f. –⁵ Wie Anm. 3, S. 29. –⁶ Werner Danckert: Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe. 1963, S. 23. –⁷ Stefan Breit: 1200 Jahre Perlach, Bd. 1, VII. Was früher alles Recht war, S. 227–242; ders.: »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 23. –⁸ Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Gerhard Hanke. –⁹ Siehe auch Georg Mooseder: Das »Rechnungsbüchl« der Gemein Allach (1642–1665). Amperland 24 (1988) 144–147. –¹⁰ Wie Anm. 3, S. 34. –¹¹ Wie Anm. 7, 1200 Jahre Perlach, S. 232, siehe auch Josef Brückel: Inventar, Gebührenordnung und Verpflegungssatz im Gefängnis zu Freising. Amperland 4 (1968) 46f. –¹² Wie Anm. 3, S. 29. –¹³ Haberkern/Wal-lach: Hilfswörterbuch für Historiker, S. 533. –¹⁴ StAMü, Rentmeister-Amts-Protokolle, RL Fasz. 20 Nr. 84. –¹⁵ Ebenda RL Fasz. 20 Nr. 83. –¹⁶ Ebenda RL Fasz. 26 Nr. 107. –¹⁷ Ebenda RL Fasz. 25 Nr. 100, 138. –¹⁸ Ebenda RL Fasz. 26 Nr. 107. –¹⁹ BayHStA, Altbayerische Landschaft Lit 1489. (Hussitensteuerverzeichnis). –²⁰ StadtAMü, Fremde Bestände 21/I. –²¹ BayHStA, GL Fasz. 568 Nr. 102 Akt 1. –²² StAMü, Landgerichtsrechnungen Dachau (künftig LDGR) der entsprechenden Jahre. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Gerhard Hanke. –²³ Pankraz Friedl: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. Historischer Atlas von Bayern, München 1958, S. 62. –²⁴ StAMü, LDGR 1598ff., der Band für 1599 fehlt. Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Gerhard Hanke. –²⁵ Helmut Günter: Das Bayerische Landrecht von 1616. München 1969, S. 132: »... wird endlich am 8. 6. 1603 der Geheime Rat und Hofkanzler Dr. Johann Gailkircher den sechs Räten als director adiungirt«. –²⁶ Volker D. Laturrell: Feldmoching. München 1970, S. 64, zit. Schmidhuber II/233 und III/602 und bringt Gailkircher als letzten Feldmochinger Amtmann in Verbindung. Siehe auch Volker D. Laturrell u. Georg Mooseder: Moosach, Bd. 1, S. 123.

Anschrift des Verfassers:

Georg Mooseder, Bad-Berneck-Straße 3, 81549 München

Das Amt auf dem Gfild im alten Landgericht Dachau

Von Georg Mooseder

(Schluß)

Die Feldmochinger Amtshube blieb in den Schlagzeilen der damaligen Zeit, denn, als der Käufer Angermaier die »Amtshube« als gewöhnliche »Bauernhube« in das Salbuch des Hofkastenamtes eintragen lassen wollte, gab es Schwierigkeiten. Er sollte nämlich, verbunden mit dem Kauf, die Amtsgeschäfte eines nun hofmärkischen Amtmannes für das Dorf Feldmoching ausüben. Notgedrungen wird Angermaier diese Tätigkeit mit mehr oder weniger Interesse ausgeübt haben. 1616 jedenfalls, wird er von der Hofkammer gerügt, da er die Amtshube habe »abschlaipfen« (herunterkommen) lassen. Auch der Schleißheimer Verwalter schaltete sich ein, der für Feldmoching einen Oberamtman haben wollte und nicht nur einen Amtsknecht, wie es Angermaier war. Obwohl mit 14 Kindern gesegnet, mußte er auf Drängen von Schleißheim seinen Dienst aufgeben und von der Amtshube abziehen, die dann am 26. Juni 1617 an den Feldmochinger Georg Ziegler verstitet wurde.²⁷

Wieder zurück zum Amtmann in Neuhausen: Der 1599 oder 1600 eingesetzte Amtmann Michael Peßwürth war offenbar 1609 vorübergehend aus dem Verkehr gezogen oder strafweise in einem anderen Amt tätig, da in diesem Jahr Hans Neumayr als »gewesener« Amtmann in Neuhausen nachgewiesen ist.²⁸ Peßwürth ist dann ab 1610 wieder im Amt und Würden, kam dann aber in der Zeit zwischen 1614 und 1616 erneut in die juristische Mangel, denn aus den Umrittprotokollen von 1616 des »Rentmeister Oberlands« Bernhard Barth von Harmatring ersehen wir, daß gegen Georg Khögl von Neuhausen ein Urteil ausgesprochen wurde, das ihn zu »18 Tage in Eysen« bestrafte. Er hatte dem »gewestem« und des Landes verwiesenen Amtmann Michael Peßwürth Unterschlupf gegeben. Khögl gab zwar an, er habe dies getan, weil die Behausung, darinnen er (Peßwürth) gewohnt, einmal dessen Zugehörung gewesen sei. Das nützte dem 50jährigen, verheirateten Angeklagten, der zwei Kinder hatte und als Ingeheiß (Mieter) vermögenslos war, sowie mit einem guten Leumund versehen noch nie dem Rentmeister »vorgestanden«, nichts. Er mußte die Strafe abbüßen, und auch sein Schwiegersohn erhielt als Mitwisser eine Strafe von »14 Tagen in Eisen«.²⁹

Peßwürths Nachfolger dürfte der Amtmann Hanns Hettich gewesen sein, der 1620 und 1621 genannt wird. Ihm folgte vor 1624 der Amtmann Wolfgang Pogenrieder.³⁰ Pogenrieder wurde im Jahre 1625 bei der Hofkammer wegen Erhöhung seiner Besoldung vorstellig, und 1626 hatte Caspar Ehemann, Wirt von Haimhausen auf dem Feldgedinger Augustinermarkt mit dem Oberamtman Wolf Pogenrieder gerauft. Ehemann wurde zur Bezahlung von 34 kr 2 hl verurteilt.³¹ 1627 und 1628 war ein Georg Polz Pogenrieders Amtsknecht in Allach.³² Pogenrieder wurde auf sein 1625 erfolgtes Anhalten »in ansehung sonnst sein verdienst eng und schlecht, uf versuchen unnd widerruefen verbesserten Sold bezalt mit 10 fl.«³³ Nach den Landgerichtsrechnungen erfolgte 1628 ein Wechsel. Als Amtmann von Neuhausen wird nun

Georg Gigl genannt,³⁴ der wie sein Vorgänger, kraft des 1625 ergangenen kurfürstlichen Befehls eine Soldaufbesserung von 10 fl erhielt, aber natürlich auf Widerruf.³⁵ Georg Gigl war bis 1632 Amtmann in Neuhausen,³⁶ dann trat Oberamtman Pogenrieder kurzfristig wieder in Erscheinung und wir erfahren aus den Archivalien, daß er seit den Kriegsläufte, wegen vermehrter Aufgaben, ein Pferd und einen Knecht beschäftigte. Das Einkommen war sehr schlecht, weshalb er beim Rentmeister zu den 8 Brotbauern um drei zusätzliche nachsuchte. Dieser bestätigte zwar seinen schweren Dienst: »die Dörfer in seinem Amtsbezirk liegen weit auseinander«, dazu komme noch die Nähe der Stadt mit ihren besonderen sozialen Problemen. Auch sei Pogenrieder »mit 5 kleinen Kindern beladen«, die er mit der Besoldung von jährlich von 8 bis 9 Gulden, die er von jedem Brotbauern erhielt, nur ungenügend ernähren konnte. Die »höchste Stelle« war aber der Auffassung, daß »eine solche Verwilligung bedenklich sei«. Deshalb wurde die jährliche Besoldung nur vorübergehend um 10 Gulden aufgebessert. 1633 mußte Pogenrieder berichten, daß er zwar im Genuß von acht und sein Knecht von drei Brotbauern sei, die jährlich nun je 10 Gulden zahlen sollten, die aber, »durch den Feind (Schweden) teils abgebrannt, verdorben und verstorben sind, also von diesen nichts zu holen ist«. Allein der Schwaiger von (Groß)Lappen habe seine Schuldigkeit entrichtet.³⁷

Von 1634 bis 1639 war Bartholomäus Dänckhl Inhaber des Neuhauser Amtes. In den Landgerichtsrechnungen erscheint 1636 folgender Eintrag: Bärtholomee Dänckhl, Amtmann zu Neuhausen, erhält lt. kurf. Befehl von 1625 jährlich eine Aufbesserung um 10 fl. Dies wird beibehalten »in bedenckhung auch vom Feindt daß Ambthauß abgeprent und er sich ietzt selbst mit der herberg versehen mueß«.³⁸ Derselbe Eintrag erscheint auch in den Folgejahren. Auf Dänckhl folgten in der Amtmannsstelle zu Neuhausen 1640 Geörg Peylacher, ab 1641 bis 1650 Leonhard Stockhammer.³⁹ Danach wird Georg Gigl, vorher Amtmann in Perlach, als solcher in Neuhausen aktenkundig, der dort vermutlich bis 1656 seine Amtmannstätigkeit ausübte.⁴⁰

Unter der Regierung von Kurfürst Ferdinand Maria erfolgte am 2. Juni 1665 die Anordnung, daß über den seit 1656 in Neuhausen tätigen Amtmann Balthasar Castner wegen »Umsetzung« (Strafversetzung) ein Gutachten zu erstellen sei. Er hatte »in Trunkenheit einen Ehebruch« begangen. Wie aus dem Gnadengesuch von Castner hervorgeht, tat ihm sein Vergehen, »mit einer ledigen Weibs Persohn gesündigt« zu haben, »herzlich leidt«. Seine »Lust« wurde mit einer »Vorhafft« und einer »woll verdienten Straff«, die Castner im Amthaus zu Dachau »herzlich gehrn ausstehen will« geahndet. Castner weiter: »weillen aber in dem churfürstl. Hofratsbefehl und gn. bescheidt, sovil mir angedroht worden« mich meines Dienstes zu entheben, »... Alß gelangt an Euer Gnaden mein umb Gottes Willen Undterteniges bitten« damit ich noch länger meine »vilhabendt clain Waißln [Kinder]

auch und ehrlich hindurchbringen möchte«. Um dies zu bewerkstelligen möchte ihm der Amtmannsdienst zu Neuhausen gnädigst belassen bleiben, »welches umb deroselben glicklicher prosperitet« (Wohlstand) und langem Leben, »Ich samt den Meinigen, mit unserem Armen gebet ein Amt der hl. Meß gegen Gotts vorbitente Zeit meines lebens zum verdienen begehre.

Euer gnaden und unterhängst und gehorsamer Balthasar Castner . . .⁴¹

Castners Bittbrief wurde insoweit erhört, daß er im Amt belassen, aber als Stubenamtmann (Gefängniswärter) in das Dachauer Gefängnis versetzt wurde.⁴²

Diese Affäre kam dem Amtmann Hans Gigl in Weilheim zu Ohren, der in seiner Bewerbung bemerkte, daß er lange Zeit bei seinem Vater Georg Gigl in Perlach als Amtsknecht tätig war. Bereits am 9. Mai 1665 wurde er in Neuhausen, da die Stelle vakant war, in die Pflicht genommen.⁴³

Der achttägige Irr-Ritt des Hans Gigl

Aber auch Hans Gigl hatte seine menschlichen Schwächen, wie wir aus dem »Rentmeister Oberlands« Akt 10 erfahren, worüber der Dachauer Landrichter an den Rentmeister Oberlands Johann Sigmund Hörwarth von Hohenburg berichtet. Gigl wollte, wie er seiner Frau sagte, am 31. März 1667 früh 7 Uhr von Neuhausen nach Dachau reiten um das noch ausständige Badergeld einzuzahlen. Auf dem Weg nach Dachau kehrte er beim Moosacher Tafernwirt ein, trank dort ein »halbs achterl Brandwein« und »ain Maß Weiß Pier«, um dann seinen Weg (Umweg) über Großenschleißheim nach Dachau fortzusetzen. Da er dort nicht eintraf verfiel seine Familie, wie auch der Dachauer Kastner, in große Sorge. Nachdem Gigl nach acht Tagen wieder auftauchte, wurde er am 13. März vom Dachauer Richter über seinen »Irr-Ritt« vernommen und seine Aussage protokolliert, mit dem Ergebnis, daß man »während seiner Abwesenheit nit anders vermaint, als Er müsse im Allacher Holz erschlagen, darinnen vergraben, und das Ross davon entritten [gestohlen] worden sein, massen dann hinter solcher Zeit sein Weib unterschiedliche nachfrag halten lassen, selbiger aber nit Zuerkundigen gewest«. Landrichter Stainheil befragte ihn allen Ernstes »wo er sich under solcher Zeit aufgehalten, auch was Ihme das Er vom Dienst auch Weib und Kind hinweckhgangen, hierzu besorgt, was er nun hierüber aussagt«. Darüber berichten wir in Kurzform. Von Schleißheim aus, »wo er widerumben Weiß und Praunes getrunken« und mit den beiden Vierern und dem Hauptmann alda »die Preustatt besichtigt« und übernachtet hatte, ritt Gigl nach Neuherberge, »alda habe Er anfänglich mit dem Würth, und hernach mit dem Judenmetzger in München ins Pier gezecht und mit dene um eine Kuh gespielt«. Am nächsten Tag habe er wieder mit dem ersagten Wirt »am Vormittag Prandtwein und am abent Pirr getrunken und mit der Kartten gespilt, volgent Sonntag seye Er auf Freymann geritten und alda selbigen Abents mit Unterschidlichen [Leuten] ins Pirr gezecht, auch alda ybernachts gebliben«. Am nächsten Tag hatte Gigl die Gmain »zusammensagen« lassen um das »Tungetgeld« zu kassieren, was sie verweigerten. Trotzdem zechte er mit ihnen bis in die Nacht. Am nächsten Tag ließ er Roß, Sattel, Zaum-

zeug, Sporen, Handschuhe und Degen in Freimann zurück und ging nach Grüneck, wo er übernachtete. Am folgenden Mittwoch kam er nach Freising, trank dort mittags eine Maß Bier und wanderte weiter in die Gegend von Moosburg »umb bey einem Würth, der eben selbigen Tags verstorben, deßen Dorf er aber nit Zunennen weiß, verbliben«. Am »Pfünztag [Donnerstag] früh seye Er nacher Landshuett gangen, alda bey den Herrn Capuzinern und Herrn Jesuiten, jeden Orths eine heilige Meß gehört, nach welchen Ihme die Langweile ergriffen«. Dort traf er den ihm bekannten Kharner von Freising, eine günstige Gelegenheit, bei »einem Pecken« (Bäckerei) 2 Glas »Bayrwein« zu trinken. Mit Kharner ging er dann nach »Freising herauf, alda bey einem Würth ausserhalb der Statt yber nacht verbliben« und am folgenden Karfreitag »habe Er bey den Herrn Parfüssern aldort eine heilige Mess gehört, und also nach verrichteten Gebett, noch selbigen Tag zu Weib und Khindt anhaimbs ganngen«.

Gigl beteuerte, daß er die Ursache dieses »Umgangs« nicht wisse und wie ihm, entgegen aller Gewohnheit, so etwas passieren konnte, und seie »Ihme dises ein herzliches laidt. Ich hette zwar meinen gn. hochgeehrten und gebürttenden Herrn« über diesen Verlauf berichten wollen, »wan nit unterdessen die heyl. Zeit eingefahlen« (Karwoche). Hans Gigl war sicher ein guter Amtmann, weshalb die Obrigkeit über diese »Sauftour« scheinbar »Gras wachsen ließ«, jedenfalls ist über eine Bestrafung in der eingesehenen Archivalie nichts zu lesen.⁴⁴

1670 sind die Oberschörgen des Pfliggerichts Dachau genannt: Christoph Stuffer, Eisenamtmann zu Dachau, hat einen Knecht zu Röhrmoos, Alexander Wöstermayer; zu Schwabhausen Balthasar Stadlberger, sein Knecht zu Welshofen, Alexander Paukhnecht; zu Östing Thomas Prunner, hat zwei Knechte: Georg Straßberger in Mammendorf und Hansen Geisreiter zu Schweinbach; Hans Gigl zu Neuhausen, verzichtet auf den Knecht zu Allach.⁴⁵

Die Sorge, daß die Amtleute gegen die Vorschriften handeln könnten, kommt in der Mahnung zum Ausdruck: »Es ist auch auf die Ambtleith guete Obacht zugeben, daß sye an beschechenen Verbrechen nichts vertuschen«! In einem Verzeichnis über die Anzahl der Gerichtsuntertanen aus dem Jahre 1670: »Weillen sich bezaigt das der Zeit umb 901 Unterthanen weniger, als vor erster Feindts Zeiten vorhanden gewest, Alls hat sich Lanndtrichter angelegen sein zelassen, daß viele Gütter, Hof- und Prantstätt wieder erpaut: unnd bemayert: als die Anzahl der Underthanen wieder vermehret werden möge«.⁴⁶ Bei Überprüfung der vorhandenen Bücher und amtlichen Aufzeichnungen stellte man fest, daß das Steuerbuch von 1612 zerlumpt und zerrissen sei »das fast khein guetes blat daran mehr vorhandten«. Der Landrichter wird angewiesen, er möchte sich ein neues Exemplar beim Steueramt besorgen.

Weiters wurde festgestellt, daß der ehemalige Amtmann Castner von Neuhausen 4 Schlösser zu den »Schnallen« und »Geigen« haben müsse, die Gigl bei seinem Dienstantritt nicht übergeben wurden. Es »sei also nachzesuchen, wohin solche khomen, oder die Erstattung bei seinem Vorfahren Balthasar Casstner, so noch bei der Stöll ist«, zu suchen.⁴⁷

1680 konnte Melchior Eberl, des Wolfen Eberls, Eisen- und Gerichtsamtman zu Schwaben (heute Markt Schwaben) ehelicher Sohn, von Jugend auf bei seinem Vater gewesen, dem Rentmeister ein entsprechendes Attest über die Fähigkeit als Amtmann vorlegen. Das bekam auch Kurfürst Max Emanuel zu lesen und signalisierte seine Zustimmung zur Amtsübergabe an Eberl. 1700 setzte sich Landrichter Johann Sebastian von Stainheil (1664–1712) für Eberl, wegen Erhöhung seiner Besoldung mit dem Bemerkten ein, der Kurfürst möge ihm, so wie bereits 1625 verfahren, zusätzlich 10 fl genehmigen, da Neuhausen das größte Gebiet im Landgericht, mit den meisten Vorfällen sei.⁴⁸

Am 20. September 1707 bat der Amtmann von Nymphenburg, Thomas Stollreider, um Verleihung des Amtmannendienstes von Neuhausen und 1717 wurde Simon Oberl (Eberl), Amtmannssohn von »Aybling« auf die Stelle in Neuhausen verpflichtet. Ihm wurde Martin Pauernschmidt als Amtsknecht beigegeben. Ein Bärtlme Gigl war zu dieser Zeit Schwaigamtman in Schleißheim, wohin das hofmärkische Feldmoching immer noch gehörte.

Simon Eberl muß kurz nach Übernahme der Stelle verstorben sein, da nun Pauernschmidt als Amtmann erscheint und als »gewester Knecht« bezeichnet wird.⁴⁹

Am 4. August 1728 wurde ein Ämtertausch zwischen Pauernschmidt und dem Amtmann Balthasar Pindter von »Weyllach«, Pfliegergericht Wolfratshausen, beurkundet. Warum Pindter dann von Neuhausen »Entwichen« ist, und seine Amtmannstelle dort im Stich ließ, ist nicht bekannt. Seine Frau Maria Pündterin jedenfalls, war damit einverstanden, daß am 4. Mai 1729 dem Sebastian Niederreither, gewester Amtmann zu Fürstenried, die Amtmannstelle »concessioniert« wurde. Es ist interessant, daß sich um diese Stelle auch Philipp Strittberger, Amtmann beim Stadtrichteramt München, beworben hatte. Den Vorzug erhielt aber Niederreither als »tauglicher Mann« der schon viele Jahre gedient hatte. Strittberger sollte aber die Aufsicht über »Nymphenburg« übertragen werden.⁵⁰

1747 zog der Amtmannssohn von Solln, Joseph Huber, in Neuhausen auf, der aber schon nach fünf Jahren das Zeitliche segnete. Nun sollte der verwitweten »Amtmännin von Neuhausen«, Maria Hueberin, gegen Stellung eines »tauglichen Subjekts« der Amtmannsdienst anvertraut werden, »was ihr wohl zu gönnen sei«, schreibt Landrichter Johann Judas Thaddäus von Stainheil (1714–1751) an den Rentamtmeister Freiherr von Packenreith. Martin Sandmann, Amtmannssohn von Östing (der Vater war Amtmann des Amtes Esting), bewarb sich um die Stelle, sowie um die Witwe, und wurde als Amtmann von Neuhausen verpflichtet.⁵¹ Am 11. Juli 1772 zeigte die Witwe Maria Sandmann dem Landgericht Dachau an, daß ihr Mann, der 20 Jahre im Amt war, verstorben sei. Sie hatte den Amtmannsdienst ihrer Tochter, gegen Gestellung des schon zwei Jahre »getreulich dienenden Amtsknechts Johann Michael Eberl, Amtmannssohn von Weyern«, übergeben.

Am 1. Mai 1773 bat die verwitwete Amtmännin Maria Eberl, »im 6. Monat gesegneten Leibes«, um den Amtsdienst bis »zur glücklichen Stunde der Entbindung«, gegen die Gestellung eines tauglichen Knechts, den sie in

der Person des Amtmannssohnes von Eggenfelden, dormalen Amtsknecht im Gericht Erding, Franz Pachauer fand, und der ihr zudem versprach sie zu ehelichen.⁵²

Er muß schon älter gewesen sein, denn 1780 schrieb er als gewesener Amtmann von Neuhausen, daß er seine Pension haben und sein freistiftsweise innehabendes Amtmannhaus veräußern möchte. Und weiter bekräftigt er in seinem Schreiben, daß mit dem Erlös ein öder Hof in Goppertshofen (LG Dachau) gekauft werden solle um dort ein neues Leben zu beginnen. Er gab an, eine 90jährige Urgroßmutter, eine alte Schwiegermutter und dazu vier unmündige Kinder versorgen zu müssen. Pachauer nahm sicher nachstehende Verordnung in Anspruch, nach der er sich vorzeitig pensionieren lassen konnte.⁵³

Der Amtmannsdienst wird eingezogen – an seine Stelle treten Gerichtsdienner

Einem Schreiben des Pflieger- und Landgerichtes Wolfratshausen vom 19. Oktober 1780, das sicher auch an alle Landgerichte gegangen ist, entnehmen wir, daß nun statt der Amtmänner, Gerichtsdienner die Dienstverrichtungen übernahmen.⁵⁴

»Durch eine unterm 22. Octobris weiters in Druck gelegte gnädigste Verordnung sind nicht nur die aufgestellten Obleute und Beisitzer in ihren vorigen Stellen waiters bestätigt und auf die vorgehend diesfallsige Generalien nom. 29. Heumonats [Juli] und 24. Kristmonats [Dezember] 1779 genauest angewiesen, sondern sie sollen auch

1) bei ihren Dienstverrichtungen, und Obliegenheiten durch die Gerichtsdienner und deren Knechte /: denn das Wort Schörge ist in Zukunft zu unterlassen /: [durch eine Verordnung von 1779 wurden alle Schergen abgedankt, und ihre Pflichten den Dorf-Obmännern übertragen, [s. J. A. Schmeller, Bayer. Wörterbuch, Sp. II/466] bei heimlichen Nachrichten, und Visitation, Spähhaltungen, besonders bei Handfestmachung des Diebs- und Räubergesindels, dann anderen Übelthätern unterstützt und ihnen allhilfflichen Beistand geleistet werden.

2) Die Obleute haben auch an Pollicei= und anderen Handeln, allerley mandatswidrigen Vergehungen, und Verbrechen nicht zu übersehen, sondern gerichtlich vorzuschreiben. Geschehen aber derlei Fälle, so ihnen verborgen geblieben, so werden die Gerichtsdienner, und deren Knechte, hierauf unvermerkt nachspüren, und ihnen derlei Handl anzeigen. Ereignen sich aber Fälle, so kein Obmann oder Beisitzer beihanden [zugegen] wäre, und Gefahr sich begebete [ergibt] daß die Verbrecher flüchtig, oder der Strafe entkommen würden, haben solches die Gerichtsdienner und deren Knechte jedoch ohne allen Mißbrauch, und zu weite Ausdehnung hier anzuzeigen.

3) Jene pensionierte Schörge, welche diese Gründe auf Erbrecht überkamen, haben noch ferners als Baur oder Unterthanen zu verbleiben, werden auch als solche behandelt und können auch derlei Gründe deren Kindern übergeben. Welches also dem Obmann und seinem ihm zugegebenen Beisitzer der Genaueste darobhaltungswillen [genaue Einhaltung] hiermit per Sigl bedeutet wird, mit dem Beisatz, daß sie sich wider ihre ridliche Pflicht nichts zuschulden kommen lassen sollten, ausser-

dem man sie zu gebührenden Straff andern zum Beispiel, und Schröcken, zeichen [heranziehen] würde.
Sigl, 19. Oktober 1780
Kurpfalz bair. Pfleg- und Landgericht Wolfratshausen, gez. Ekher«

Das 1779 beginnende »Gerichtsdienertwesen« im Amt Neuhausen wurde nicht untersucht. Am 5. September 1803 wurde das Amt Neuhausen vom Landgericht Dachau abgetrennt und als Amt Neuhausen dem neu gebildeten Landgericht München zugeschlagen.⁵⁵

Hofmärkische Amtleute im Bereich des Amts Neuhausen

Mit der Erhebung eines Dorfes zu einer Hofmark wurde die Niedergerichtsbarkeit dem jeweiligen Landgericht entzogen und durch die hofmärkische Gerichtsbarkeit ersetzt. Bei kleinen Hofmarken war es oft nicht möglich einen eigenen Amtmann zu unterhalten. Zur Aufbesserung ihres meist bescheidenen Einkommens übernahmen verschiedentlich Landammänner, mit Gestattung durch die Obrigkeit, seit dem 17. Jahrhundert zusätzlich einen oder mehrere Hofmarksdienste. Albert Pfrezschner, der verstorbene Heimatforscher in Allach hat die Amtmänner der etalischen Klosterhofmark Aubing, gelegen im Amtsbereich Neuhausen und der im Gericht Starnberg gelegenen Hofmark Pasing aus den Matrikeln der Pfarrei St. Quirin Aubing aufgezeichnet und die familiäre Herkunft der Amtleute auch genealogisch untersucht.⁵⁶ Franz Schaehle berichtet über die festgestellten Amtmänner der landesherrlichen Hofmark Menzing.⁵⁷ Es würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, diese familienkundliche Forschung Pfrezschners zu edieren. Aus diesen Aufzeichnungen ersehen wir aber die engen berufsbezogenen familiären Verbindungen der Amtleute. Wie auch die verschiedenen Forstberufe zählte der des Amtmanns zu den »Erbberufen«: Der Beruf des Vaters vererbte sich in der Regel auf seinen Sohn, oder auch mehrere Söhne, und das oft über mehrere Generationen hinweg. Der Sohn kannte die Arbeit seines Vaters, die Familie nahm starken Anteil an der Tätigkeit des Familienoberhauptes und das Hineinwachsen in den Beruf war für die Sprößlinge ideal.⁵⁸

Amtmänner in Aubing

1620 wird Christoph Lanntrichter als Amtmann zu Aubing aktenkundig.⁵⁹ 1635–1652 Johannes Matthias Pliem(b), heiratet am 12. September 1632 die Anna Glon(in); 9 Kinder, die Tochter Anna ehelicht am 8. Januar 1692 in St. Peter zu München den Bettelrichter Matthias Röderer. 1718–1734. Der Sohn aus dieser Ehe, Joseph Röderer, *1696, ehelicht 1718 in Aubing die Bauertochter Maria Spitzweg, nach deren Tod 1720 in Aubing die Tochter des »Lictors« Caspar Eberl in Welschhofen, Barbara, und nach deren Tod, am 30. Juni 1721 die Amtmannstochter in Schmiechen, Elisabeth Giggenbacher. 1736–1775 ist Caspar Wörmann, Sohn des Lictors Melchior Wörmann in Pestenacker, Amtmann in Aubing. 1778–1786 zeichnet Joseph Windsberger, Amtmannssohn aus Fridolfing, für die dortigen Amtsgeschäfte verantwortlich. Er heiratet, um in das »Amtmann-Geschäft« einzusteigen, die Witwe des vorgenannten Wörmann.

Festgestellte Amtmänner der landesherrlichen Hofmark Menzing⁵⁷

1572 Hans Tainmaier
1587–1613 Andre Erhard, *1563
1636–69 dessen Sohn Augustin Erhard
1685 Matthias Luckstötter
1713 Matthäus Paurnschmidt
1733 stellt Pfrezschner fest: Franz Rupp, Lictorenssohn aus Miesbach, der am 24. April 1733 Maria Magdalena Stollreiter, Tochter des Lictors Thomas Stollreiter aus Kammerberg und seiner Frau Ursula Paurnschmidt ehelichte.
1764–1767: für diese Jahre schreibt Franz Schaehle: Franz Rupp, wahrscheinlich ein Sohn des 1737 in Untermenzing erstochenen Pasinger Amtmannes Achaz Rupp?
1767 Michael Kürchner; er heiratet die Tochter Elisabeth Rupp. Er kommt als »Amtmannsknecht« von Trudering und stammt aus dem Salzburgischen. 1775 heiratet er ein zweites Mal und zwar die Amtmannstochter Therese Rauch von Isen. Der Pasinger Amtmann Johann Groß ist sein Schwager.

Amtmänner der Hofmark Pasing⁵⁶

1686, Matthäus Bauernschmied, Lictor in Pasing
1737 Achaz Rupp (s. oben Anmerkung Schaehle)
1778–1786 Johann I. Groß, Lictorenssohn von Vötting bei Freising, heiratet 1778 die Lictorenstochter Magdalena Ruepp, verheiratet in II. Ehe mit Adelheid Eberl, Lictorenstochter von Holzkirchen. 1786–1798: Matthias Aigner, heiratet 1786 die Witwe Adelheid Groß.

Amtmänner der Adelshofmark Moosach⁶⁰

1695, Balthasar Eberl
1697, Balthasar (M)Niederreider
1709, Anton Stollreiter
1766, Martin Sandtmann

Anmerkungen:

²⁷ Zit. nach Hans Gruber: Wir Gfildner, nach Einsicht in StAMü, HR 226/94: 7. 8. 1621: Verwalter an Kurfürst: 20 Tgw. Wisnad im Feldmochinger Gmainmoos gehörten der Gemeinde, wurden jährlich und in jedem Jahr besonders dem dortigen Amtmann, wenn er darum bat, zu Nutzen überlassen. Aus Übersehen kam es dahin, daß die Amtsleute das Wisnad behielten und der letzte – Johann Gaillkirchen – es leibgedingweis an sich brachte. Kommt jetzt zum Gestüt Schleißheim. Die beste Wisnad des Dorfes. –²⁸ StAMü Dah Ldg. R v. 1609 fol. 96'; für die Jahre 1611–1619 fehlen die Dachauer Landgerichtsrechnungen, so daß keine genauen Angaben über die weitere Amtszeit von Michael Peßwürth gemacht werden können. (Diesen und alle weiteren Belege aus den Dachauer Landrichterrechnungen verdanke ich freundlichen Hinweisen von Dr. Gerhard Hanke). –²⁹ StAMü RL Fasz. 30 Nr. 15 fol. 298ff. –³⁰ Für die Jahre 1622 und 1623 fehlen die Bände der LDGR. In der Dachauer LDGR von 1626 fol. 143' werden die Amtmänner der vier Ämter »Oberamt männer« betitelt. –³¹ StAMü Dah Ldg. R v. 1626 fol. 8. –³² StAMü Dah Ldg. R 14 v. 1627 fol. 96 u. R 15 v. 1628 fol. 122'. –³³ Ebenda R v. 1627 fol. 117. –³⁴ Ebenda R 15 v. 1628 fol. 122'. –³⁵ Ebenda R 16 v. 1630 fol. 174. –³⁶ Ebenda R 16 v. 1630 fol. 141', R 17 v. 1631 fol. 136' u. R 18 v. 1632 fol. 32. –³⁷ Ebenda R v. 1626 fol. 143'. –³⁸ Ebenda R 19 v. 1634 fol. 18, R 20 v. 1636 fol. 61' u. R 21 v. 1637 fol. 49. –³⁹ Ebenda R. v. 1640–1650. –⁴⁰ Bay HStA, GL Fasz. 568 Nr. 103. –⁴¹ Ebenda Nr. 103/10. –⁴² Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Gerhard Hanke. –⁴³ BayHStA, GL Fasz. 568 Nr. 103/10. –⁴⁴ Ebenda. –⁴⁵ StAMü, RL Fasz. 27 Nr. 130, S. 904. –⁴⁶ Ebenda S. 914. –⁴⁷ Ebenda. –⁴⁸ Ebenda. –⁴⁹ BayHStA, GL Fasz 568/103. –⁵⁰ Ebenda. –⁵¹ Ebenda. –⁵² Ebenda. –⁵³ Ebenda. –⁵⁴ Privatarchiv Paul Pallauf, Perlach, Schreiben des Pfleg- und Landgerichts Wolfratshausen an

Obmann Lorenz Hauser, beim Schroll in Perlach. –⁵⁵ MAO, S. 250⁷⁵. IX. 1803 Errichtung eines Landgerichts München aus den Gebieten Au und Giesing, dem Gebiet Neuhausen (bisher Landgericht Dachau), dem Gebiet Perlach (bisher Landgericht Wolfratshausen), den Dörfern Fröttmaning und Garching (bisher Landgericht Kranzberg) und dem südlich München gelegenen Teile des Landgerichts Starnberg einschließlich Gauting, Germering, Forstenried, Fürstenried, Neuried, Planegg, Lochham, Freiam, sowie aus dem oberen Teil der freisingischen Grafschaft Ismaning (einschl. Ismaning) und dem Dorf Putzbrunn (bisher Landgericht Schwaben)«. –⁵⁶ Nachlaß *Albert Pfreter-*

schmer im Archiv des Hist. Ver. f. Obb. im StadtAMü. –⁵⁷ *Franz Schaeble*: Die Hofmark Menzing. Die Geschichte der Gemeinde Obermenzing. München 1926. –⁵⁸ *Volker D. Laturrell* u. *Georg Mooseder*: Moosach. Bd. 1, S. 299. –⁵⁹ Frdl. Mitteilung von Herrn *Dr. Gerhard Hanke*. –⁶⁰ *Wie* Anm. 51, S. 234.

Anschrift des Verfassers:
Georg Mooseder, Bad-Berneck-Straße 3, 81549 München

Die Fleckfieberepidemie von 1674 in der Hofmark Hilgertshausen und im Landgericht Aichach

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Seuchen oder Epidemien waren neben Krieg und Naturkatastrophen immer wiederkehrende Plagen mit Folgen für Bevölkerungswachstum, Gesellschaft und Wirtschaft.¹ Ihre regionale Erforschung steckt noch in den Anfängen.² Umso wertvoller sind deshalb Quellen wie jene, von der hier berichtet werden soll.

Im ehemaligen Hofmarksarchiv Hilgertshausen auf Schloß Jetzendorf liegt ein Akt betitelt mit »1674 Pestilenz in Sillenbach«.³ Beim näheren Durchblättern zeigt sich, daß hier zwei verschiedene Bestände zusammengebracht worden sind: Einmal Akten über den Ausbruch der Beulenpest im Herbst 1679 (nicht 1674!) in Sielenbach bei Aichach, ein Dorf der Deutschordenshofmark Blumenthal, und dann Akten über eine Fieberepidemie in den Hofmarken Hilgertshausen und Hirschenhausen im Frühjahr 1674. Da diese Akten direkt nichts miteinander zu tun haben, stellt sich die Frage, warum und wie sie zusammenkamen. Der damalige Hofmarksrichter Johann Michael Peikhart (auch Peikher) war im Hauptberuf Kanzlist des Münchner Hofrats und zeitweise auch an das für Seuchen zuständige Collegium sanitatis abgeordnet⁴ gewesen. Er dürfte der Urheber dieser »Aktenvermengung« gewesen sein.

Die Epidemie von 1674 ist nicht unbekannt geblieben, auch wenn ihre regionale Bedeutung erst jetzt zu Tage tritt. Als Max Freiherr von Freyberg 1874 seine Geschichte der Hofmark Hilgertshausen und ihrer Besitzer veröffentlichte, erwähnte er sie, ohne aber näher darauf einzugehen: »Im Frühjahr 1674 herrschte in Hilgertshausen und Hirschenhausen eine von durchziehenden Soldaten eingeschleppte ansteckende hitzige Krankheit«.⁵

Ausbruch im Wirtshaus

Seit dem 10. Dezember 1670 waren Schloß und Hofmark durch den Tod des Freiherrn Albrecht Wilhelm Lösch verwaist. Zuletzt hatte er vier Jahre dem Kurfürsten Ferdinand Maria als Hofratspräsident gedient.⁶ Aus seiner zweiten, 1662 geschlossenen Ehe mit Maria Johanna Fugger, Gräfin zu Kirchberg und Weißenhorn, hinterließ Albrecht Wilhelm zwei Töchter und einen Sohn. Letzterer erbe u.a. die Hofmarken Hilgertshausen und Hirschenhausen, stand aber bis zur Volljährigkeit 1689 unter Vormundschaft. 1674 übten Philipp Carl von Berndorf und der Hofrat Dr. Wolfgang Reichmaier die Vor-

mundschaft für die Erben aus. Das Schloßgut war schon zu Lebzeiten des letzten Herrn an den Baumeister Wolf Angerer verpachtet worden. Als Vormundschafts- und Hofmarksrichter wirkte seit Januar 1674 der schon genannte Johann Michael Peikhart. Mit dem Ausbruch der Fieberepidemie im Februar erlebte er seine erste Feuertaufe. Sie schlug sich nur deshalb in den Akten nieder, weil sich über die Bezahlung der Medikamente ein Streit zwischen Peikhart und dem Aichacher Pfleger Johann Sigmund Franz entzündete.

Wie kam es zum Ausbruch der Epidemie? Um welches Fieber handelte es sich? Welche Maßnahmen wurden ergriffen und wie verlief sie? Wohl Mitte Februar 1674 kehrte in der lokalen Tafernwirtschaft ein durchreisender Soldat ein. Er soll »beileifig« nur »ain halbe Stundt im Würthshaus« gewesen sein. Doch reichte dies aus, um bis Ende Februar 18 Personen an einer »hizigen Khrankheit« erkranken zu lassen. Eine Krankenliste vom 25. Februar führt neun männliche und neun weibliche Personen unterschiedlichen Alters an. Die jüngste war sieben, die älteste 73 Jahre alt. Gemeinsam war einigen, daß sie zum Personal des Schloßgutes gehörten und zum Teil im Wirtshaus in Kost und Logie wohnten. Unter diesen Erkrankten befanden sich u. a. der 73jährige Schloßgutpächter Wolf Angerer, seine zwei, elf und zwanzig Jahre alten Töchter, der 30jährige Hofmarksjäger Andre Schallmeyr, sein Jungjäger Sebastian Hörhaager mit 28 Jahren, ein 23jähriger Bauknecht, eine 20jährige Dienstmagd, der siebenjährige Wirtsohn, der 34jährige Schloßgärtner und seine 18jährige Dienstmagd. Aus der anderen Gruppe wäre der Bader Philipp Degen zu nennen, der wohl berufsbedingt erkrankte. Der Richter informierte umgehend die Vormünder, den Hofrat und den Aichacher Pfleger. Am 27. Februar traf in Hilgertshausen ein kurfürstlicher Befehl ein, der bestimmte Maßnahmen unverzüglich anordnete.

Erste Gegenmaßnahmen

Sie sahen eine vollständige Isolierung oder »Separir- und Absönderung« der »Febricanten« vor. Kein Gesunder durfte bis auf einen eigens berufenen Krankwärter, den Seelsorger und einen Arzt die Kranken besuchen. Die Häuser und Wohnungen sollten auf Rat des Arztes öfters u.a. mit Schwefel (»Schwebl«) ausgeräuchert, die Bettwäsche und Kleider sauber gewaschen werden, ehe